



medical women switzerland
ärztinnen schweiz
femmes médecins suisse
donne medico svizzera

FMH
Frau Gabriela Lang, Rechtsanwältin
Herr Hanspeter Kuhn, Fürsprecher
Leitung Abteilung Rechtsdienst
Elfenstrasse 18
3000 Bern 15

Sekretariat mws

Stampfenbachstrasse 52
8006 Zürich

Tel. 044 714 72 30

Fax 044 714 72 31

sekretariat@medicalwomen.ch

www.medicalwomen.ch

als PDF per E-Mail an: lex@fmh.ch

Zürich, 28. Mai 2018

Vernehmlassung zur Teilrevision der Fortpflanzungsmedizinverordnung: Vereinfachung des Vorgehens zur Mitteilung der Abstammungsdaten an das Kind

Sehr geehrte Frau Lang

Sehr geehrter Herr Kuhn

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Organisation, die mws medical women switzerland – ärztinnen schweiz, vertritt als einziger Verband die Interessen von Medizinstudentinnen, Ärztinnen in Weiterbildung und Ärztinnen aller Fachrichtungen, Positionen und Regionen. Wir setzen uns aktiv für die Gleichstellung, für bessere Rahmenbedingungen in der Erwerbstätigkeit aber auch für Fachfragen zur weiblichen Gesundheit ein. Unsere Mitglieder sind deshalb von dieser Vorlage direkt betroffen, weshalb wir uns erlauben, in diesem Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsfrist läuft am 28. Mai 2018 ab. Die Eingabe erfolgt entsprechend rechtzeitig.

Wir lehnen die Vorlage und entsprechend die Teilrevision der Fortpflanzungsmedizinverordnung ab, da wir eine Verordnungsrevision, die allein auf der Grundlage von Befürchtungen vorgenommen wird, ohne Vorliegen von Erfahrungswerten in der Schweiz, als fragwürdig erachten. Das geltende Recht trägt der besonderen Situation, in der sich das „Kind“ befindet Rechnung und ermöglicht die sozialpsychologische Unterstützung sowie Intervention durch eine geschulte Person, sollte es zu Krisenreaktionen kommen.

Wir sind entsprechend der Meinung, dass zuerst Erfahrungswerte gesammelt werden sollten, denn sollte es sich zeigen, dass nur wenige/sehr wenige Anfragen eingehen und diese ohne Probleme bearbeitet und ausgehändigt werden können, von einer Teilrevision abgesehen werden kann. Sollte es sich dagegen zeigen, dass so viele Anfragen eingehen, dass das Amt sie mit den bestehenden finanziellen und personellen Ressourcen nicht bewältigen kann, so sollte in erster Linie über eine Aufstockung der Ressourcen nachgedacht werden und nicht primär über ein vereinfachtes Prozedere bei der Aushändigung der Abstammungs-

daten. Denn die aktuelle Regelung ist aus einem Schutzgedanken für das anfragende "Kind" heraus entstanden. Erst wenn sich über eine längere Zeit genügend eigene Erfahrungen sammeln liessen und es sich dabei gezeigt hat, dass die psychologischen Aspekte bei der Bekanntgabe der Abstammungsdaten keinerlei Probleme für die "Kinder" darstellten, kann zu einem vereinfachten Prozedere übergegangen werden mit der Teilrevision der Fortpflanzungsmedizinverordnung.

Zusammenfassend lehnen wir die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen ab. Wir empfehlen deshalb zugunsten einer fundierten, sorgfältigen und zum Schutze des „Kindes“ ausgestalteten Vorgehensweise von einer Teilrevision abzusehen.

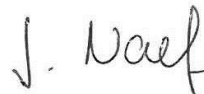
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. med. Adelheid Schneider-Gilg

Präsidentin



RA lic. iur. Judith Naef

Geschäftsführerin und Verbandsjuristin